

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 22. August 2005 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2005/06

Runderlass vom 10.11.2000 - BASS 21-01 Nr. 16

Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 22.8.2005 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2005/06 werden auf der Grundlage des Runderlasses vom 10.11.2000 folgende Festlegungen getroffen:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Bezirksregierungen errechnen gemäß § 7 der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (BASS 11-11 Nr. 1) die Einstellungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerstellen sind unter Berücksichtigung des fachspezifischen Bedarfs ausschließlich den Schulen zuzuweisen, an denen der Bedarf nicht durch andere Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Rückkehr aus einer Beurlaubung) gedeckt werden kann. Dabei ist

1. vor Ausschreibung einer Stelle im Ausschreibungsverfahren vom 2.3. - 14.3.2005 von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber und
2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte Personen, die sich für das Listenverfahren beworben haben (bis zu dem im Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 020 ausgewiesenen Stellenrahmen),
für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

Einstellungsbehörden sind für alle Schulformen die Bezirksregierungen.

- 1.2 Die Bezirksregierungen koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Detmold das Verfahren zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW. Die Verantwortung des Ministeriums bleibt davon unberührt.
- 1.3 In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Vorrang bei der Einstellung haben grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die die für die jeweilige Lauf-

bahn und die ausgeschriebenen Fächer oder Fachrichtungen Seite 2 / 14 vorgeschriebene Lehramtsbefähigung besitzen. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden (s. Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5).

Die im Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 020 im Geschäftsbereich des Einzelplan 05 genannte Stellenanzahl für Einstellungen ist zur Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Personen zu verwenden. Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit unter Berücksichtigung der Art der Behinderung zu prüfen.

Bundesprogrammlehrkräfte gemäß Runderlass vom 30.6.1996 (BASS 21-12 Nr. 3) sind wie Vertretungslehrkräfte (vgl. Abschnitt IV Nr. 5 des Runderlasses vom 10.11.2000) zu behandeln. Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

- 1.4 Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben. Ausschreibungen sind in den vorgesehenen Zeiträumen von den Schulen mit dem Verfahren zur "Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen" (INES) zu übermitteln und von den Bezirksregierungen über das Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) im Internet zu veröffentlichen (vgl. Nr. 9.1).

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt beziehen.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Personen sind zu beachten.

Ausschreibungen für Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs sollen mit dem Hinweis auf Möglichkeiten der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen und/oder Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg) versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist. Die Bezirksregierungen stellen hierbei durch Beratung der Schulen eine bedarfsgerechte Öffnung sicher.

Für das Ausschreibungsverfahren und das Listenverfahren sowie die Möglichkeit des Seiteneinstiegs für die einzelnen Schulformen sind die einstellungsrelevanten Lehrämter, Fächer und Fachrichtungen wie folgt zugelassen:

2.1 Grundschule

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03).

Für das Unterrichtsfach Englisch können im Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die geforderte Sprachqualifikation gemäß dem Referenzniveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: "Lernen, Lehren, Beurteilen" des Europarates und die die didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben.

Im Listenverfahren werden die Einstellungsangebote aus der Gesamtliste des gesuchten Faches vergeben.

Für die Besetzung der Stellen für den Gemeinsamen Unterricht vergleiche Nummer 2.2.3.

2.2 Sonderschule

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO genannten oder entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29) mit den in §§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 39 Abs. 4 und §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- c) Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt an der Grundschule und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an der Realschule (21), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt an Berufskollegs (35) mit allen Fächern.

2.2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für eines der unter 2.2 Buchstabe c) genannten Lehrämter, die an einer Schule für Lernbehinderte oder Erziehungshilfe eingestellt werden, haben an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation teilzunehmen (s. Runderlasse vom 28.06.2001 - 715-41-0/2-10-680/01, vom 8.5.2002 - 624-42.1/06.04 Nr. 248/01(BASS 20-22 Nr. 58) und vom 12.6.2002 - 715-41-0/2-10-403/02). Lehrkräfte, die an einer Schule für Lernbehinderte eingestellt werden, müssen darüber hinaus im Wege der Nachqualifizierung die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben. Die Vorschriften der Nummer 4 des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) gelten entsprechend.

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2.2 An Sonderschulen können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern gemäß § 62 a Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen,

die Näheres zum Bewerbungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung gemäß § 62 a LVO bekannt geben (s. Internetauftritt der Bezirksregierungen) Seite 5 / 14

2.2.3 Stellen für den Gemeinsamen Unterricht sind immer auszuschreiben. Abschnitt IV Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 des Runderlasses vom 10.11.2000 findet keine Anwendung.

2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10)

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt an der Realschule (21) und Lehramt am Gymnasium (25).

2.3.1 Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können im Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für

- a) das Lehramt für die Primarstufe,
- b) das Lehramt für die Sekundarstufe I / Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule mit nicht in der Ausschreibung genannten Fächern,
- c) das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- d) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- e) das Lehramt für Sonderpädagogik,
- f) ein schulformbezogenes Lehramt, das nicht zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 - 10 berechtigt (Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Sonderschulen, vgl. §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 6 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8),
eingestellt werden.

2.3.2 Es können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 55 Jahre alt sind und

- a) eine Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt erworben haben (vgl. Nr. 3.3),
oder

- b) eine wissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulabschlussprüfung in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben, oder
- c) eine fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) muss darüber hinaus nach dem Studienabschluss eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachgewiesen werden können (§ 2 OVP - B, BASS 20-03 Nr. 15).

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfüllen, müssen sich vertraglich zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst verpflichten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht erfüllen, müssen sich vertraglich zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Basisqualifizierung gemäß Runderlass vom 8.6.2004 (BASS 20 - 03 Nr. 17) verpflichten.

2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungs-kolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25).

Für die Fächer Informatik, Mathematik, Physik, Latein, Spanisch, Musik und Kunst können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 55 Jahre alt sind, und die durch Ablegen der Ersten Staatsprüfung oder im Wege der Anerkennung eine Erste Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter erworben haben (vgl. Nr. 3.3):

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- Lehramt am Gymnasium (25).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen

können (§ 2 OVP - B). Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsschulstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen. Seite 7 / 14

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OVP - B).

2.5 Berufskolleg

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt am Gymnasium (25) mit den in § 37 Abs. 2 und 3 LPO genannten Fächern und Fachrichtungen.

2.5.1 An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn des

- b) Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen gemäß § 62 LVO,
- c) die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers gemäß § 60 LVO,
- d) des Werkstattelehrers gemäß § 58 LVO

besitzen.

2.5.2 Es können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die bis zum Zeitpunkt der Einstellung höchstens 55 Jahre alt sind, und die durch Ablegen der Ersten Staatsprüfung oder im Wege der Anerkennung eine Erste Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter erworben haben (vgl. Nr. 3.3):

- Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29) soweit es sich um Fächer des Berufskollegs handelt,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- Lehramt an Berufskollegs (35),

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes

nachweisen können (§ 2 OVP - B). Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen. Seite 8 / 14

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OVP - B).

3. Ausschreibungs- und Listenverfahren

- 3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die
- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
 - b) eine Lehramtsbefähigung in einem anderen Bundesland erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt (vgl. § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz).
 - c) eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 5 LABG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben.
- 3.2 Am Ausschreibungsverfahren können ferner Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.3.1, 2.3.2, 2.4 Abs. 2 und 3 und 2.5.2 erfüllen.
- 3.3 Nicht eingestellt werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,
- a) die eine Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden haben,
 - b) die ihren Vorbereitungsdienst gemäß § 39 OVP nicht beendet haben,
 - c) deren Nichteignung bereits in einem Angestelltenverhältnis (Nr. 6.3) festgestellt worden ist oder
 - d) die wegen mangelnder Eignung aus dem Schuldienst entlassen worden sind.

4. Bewerbungsmodalitäten

- 4.1 Für die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehramtsbefähigung im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) "www.leo.nrw.de" ist das elektronische Bewerbungsformular zur Lehrereinstellung verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 110 verbindlich.

- 4.2 Für Bewerbungen von Lehrerinnen und Lehrer, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, ist das elektronische Antragsformular im Online-Lehrerversetzungsverfahren (OLIVER) "www.oliver.nrw.de" verbindlich. Kann die Möglichkeit des Online-Antrags nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 112 verbindlich.
- 4.3 Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis
- a) im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes,
 - b) im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes
- befinden, können am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen, wenn sie eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis der Kündigung vorlegen.
- 4.4 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.
- Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich.
- 4.5 Die Regelungen für den Seiteneinstieg finden auf Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Ersatzschuldienst befinden, keine Anwendung.
- 4.6 Bewerbungen per E-mail oder mit elektronischen Datenträgern sind nicht zulässig.

5. Versetzungen und Laufbahnwechsel

- 5.1 Neben dem vorrangigen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01, Nr. 21) sowie den KMK-Regelungen zum Lehreraustauschverfahren (Vereinbarungen vom 10.5.2001 und 7.11.2002) besteht im Lehrereinstellungsverfahren noch folgende Möglichkeit der Versetzung:
- Lehrkräfte, die eine laufbahngleiche Verwendung an einer anderen Schule anstreben und sich mindestens fünf Jahre in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden und diese Zeit in derselben Laufbahn und Schule abgeleistet haben, können sich uneingeschränkt auf alle Ausschreibungen im Ausschreibungsverfahren vom 2.3. - 14.3.2005 bewerben, wenn sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil erfüllen. Einer Freigabe bedarf es nicht. Sie sind von der

Auswahlkommission gemeinsam mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern zum Auswahlgespräch einzuladen. Seite 10 / 14

Die Fünfjahresfrist wird bei Bundesprogrammlehrkräften, die aus dem Auslandsschuldienst zurückkehren, oder bei Lehrkräften, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung in eine andere Laufbahn übergeleitet worden sind, nicht unterbrochen.

5.2 Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich nach einer Mindestbeschäftigungszeit von fünf Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen am Ausschreibungsverfahren vom 2.3. - 14.3.2005 einschließlich des anschließenden Reststellenverfahrens auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen. Einer Freigabe bedarf es nicht. Voraussetzung ist, dass sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil erfüllen. Sie sind von der Auswahlkommission gemeinsam mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern zum Auswahlgespräch einzuladen. Zeiten eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses im Ersatzschuldienst werden auf die aktive Dienstzeit angerechnet.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge sind bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren auf die aktive Dienstzeit anzurechnen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LVO). Dabei zählt auch jede unterhäftige Beschäftigung als aktive Dienstzeit im Sinne von Nummer 5.1 und 5.2.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Rückkehrende aus einer Beurlaubung im Sinne des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21).

6. Beschäftigungsverhältnis

6.1 Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Auf die allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze (Runderlasse vom 22.12.2000, 23.4.2001 und 16.11.2004) wird hingewiesen.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, mit der Bewerbung Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Die Arbeitszeit kann bis zur Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl reduziert werden. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhöht sich die Hälfte

der regelmäßigen Pflichtstundenzahl um den Anteil der Anrechnungsstunden für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder die Basisqualifizierung. Seite 11 / 14

6.2 Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 2.3.2, 2.4 Abs. 2 und 3 und 2.5.2, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, erhalten unter Bezug auf die Ausbildung nach der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (OVP-B) einen befristeten Arbeitsvertrag gemäß Nr. 1 SR 2 y Bundesangestelltentarifvertrag in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 2.3.2, die an der Basisqualifizierung teilnehmen, werden befristet für die Dauer eines Jahres in ein Angestelltenverhältnis gemäß Nr. 1 SR 2 y Bundesangestelltentarifvertrag in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz, insbesondere zur Erprobung, eingestellt.

Sollte die verbindlich vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme aus von der Lehrkraft nicht zu vertretenden Gründen noch nicht abgeschlossen sein und berechtigte Zweifel an der Bewährung bestehen, muss die Befristung des Arbeitsvertrages bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme hinausgeschoben werden.

7. Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Vertrauensleute für Schwerbehinderte

Die jeweiligen Personalvertretungen sind rechtzeitig über alle Verfahrensschritte des Einstellungsverfahrens gemäß § 65 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW zu unterrichten und zu beteiligen. An Schulen, die am Modellvorhaben "Selbstständige Schule" teilnehmen, ist der Lehrerrat zu informieren und zu beteiligen soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter die Dienstvorgesetzteigenschaften übertragen wurden. Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX wird hingewiesen.

8. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

9. Ausschreibungsverfahren

9.1 Die Stellenausschreibungen werden vom 2.3. - 14.3.2005 und vom 18.5. -30.5.2005 im Internet veröffentlicht. Die Auswahlgespräche finden am 15.4.2005 und vom 18.4. - 21.4.2005 sowie vom 29.6. - 4.7.2005 statt. Seite 12 / 14

9.2 Haben sich auf Ausschreibungen keine Bewerberinnen und Bewerber gemeldet, so sind diese Stellen innerhalb der Termine für die Reststellenverfahren erneut auszuschreiben. Kurzfristig freigewordene Stellen können in das Verfahren einbezogen werden.

10. Listenverfahren

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren werden für alle Schulformen am 14.7. 2005 und am 27.7.2005 durchgeführt.

11. Fristen, Termine

Bewerbungsschluss für die vom 2.3. - 14.3.2005 auszuschreibenden Stellen ist der 14.3.2005.

Bewerbungsschluss für die vom 18.5. - 30.5.2005 auszuschreibenden Stellen ist der 30.5.2005.

Bewerbungsschluss für das Listenverfahren ist der 1.7.2005.

Die vorgenannten Termine sind Ausschlusstermine (Posteingang der Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen/ bei Seiteneinstieg ohne Lehramt bei den Schulen).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

12. Einstellungstermin

Einstellungstermin ist grundsätzlich der 22.8.2005.

Soweit Stellen vor dem 15.5.2005 frei werden, sollen diese unmittelbar besetzt werden.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 4.7.2003 - 423.6.05.10 Nr. 39401/03 jeweils eine Woche vor den o.a. Einstellungsterminen eingestellt (zum Schuljahr 2005/06 am 15.8.2005).

Seite 13 / 14
Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, ist darauf Rücksicht zu nehmen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 4.3, die im Rahmen der Versetzung zu übernehmen sind, werden zum 1.8.2005 in den Schuldienst übernommen, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 4.3, die nach einer Kündigung übernommen werden sollen, werden zum 22.8.2005 eingestellt.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 5. werden zum 1.8.2005 versetzt.

13. Modellvorhaben "Selbstständige Schule"

Schulen, die am Modellvorhaben "Selbstständige Schule" (vgl. Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen - Schulentwicklungsgesetz - BASS 1 - 11) teilnehmen, sind grundsätzlich nicht an die vorgenannten Ausschreibungs- und Bewerbungstermine gebunden. Sie können zusätzlich zu LEO auch außerhalb der Termine über das Lehrereinstellungsverfahren Stellenausschreibungen veranlassen. Die Stellenausschreibungen und das Auswahlverfahren führen die Schulleiterin oder der Schulleiter eigenverantwortlich durch.

Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden und die Voraussetzungen gemäß Nummer 5 erfüllen, können sich auf ausgeschriebene Stellen an diesen Schulen bewerben. Abweichungen vom Versetzungstermin 1.8.2005 oder 1.2.2006 sind nur im Einvernehmen der beteiligten Schulen möglich.

14. Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind einen Monat nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

15. Veröffentlichung

Der Runderlass wird in den Amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Studienseminaren und Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse www.leo.nrw.de hinzuweisen.

16. Gültigkeit

Ausschreibungen und Einstellungen nach dem 1.2.2005 erfolgen Seite 14 / 14
nach diesem Runderlass.

In Vertretung

Dr. Schulz-Vanheyden